Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Steinfeld am Dienstag, dem 23.06.2020, um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Jägersruh“ in Steinfeld

Anwesend:	Bürgermeister Wolfgang Hinz Gemeindevertreterin Uck Gemeindevertreter Knackstedt, Andersen, Leeb, Barkholz, Schacht, Karsten Hinz, Klein, Pranskat
entschuldigt:	Junge
ferner anwesend:	Jugend- und Kulturausschussvorsitzende Grümmert Amtsangestellter Krause als Protokollführer

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.01.2020
2. Verwaltungsbericht
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
   a) Bau- und Wegeausschuss
   b) Jugend- und Kulturausschuss
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes
6. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Steinfeld „Baugebiet Goldacker III“
   - Eingegangene Stellungnahmen
   - Satzungsbeschluss
7. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe eines Straßennamens für das Neubaugebiet „Goldacker III“
8. Bericht über Annahme oder Vermittlung von Spenden oder ähnlichen Zuwendungen gemäß § 76 Abs. 4 GO
9. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabenplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Steinfeld
10. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages „Strom“
11. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung und Elternbeiträge nach dem neuen Kindertagesstättengesetz
    a) Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.
    b) Kinderhaus Schatzmoor
12. Beratung und Beschlussfassung über die Parkplatzsituation vor der ehemaligen Grundschule
13. Sonstige Vorlagen
    Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.
14. Personal- und Grundstücksangelegenheiten

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

TOP 1:
Das Protokoll der Sitzung vom 14.11.2019 wird ohne Widerspruch genehmigt.

TOP 2:
Der Bürgermeister berichtet, dass

- die Straßenlampe bei Jensen repariert wurde.
- aufgrund der Umstellung der Leuchtmittel bei der Straßenbeleuchtung Einsparungen verzeichnet werden konnten.
- das „wilde Parken" an der Kastanienallee teilweise eingestellt wurde.
- die Hütte am Rastplatz (Wanderweg) bei einer Corona-Party beschädigt wurde. Anzeige gegen Unbekannt wurde erstattet.
- mehrere Arbeitssitzungen der Gemeindevertretung stattgefunden haben.
- zum Ausbau der Wasserversorgung/Breitband die Hauptleitungen fertiggestellt wurden. Nunmehr sollen die Hausanschlüsse erfolgen.
- das Vorhaben eines interkommunalen Gewerbegebietes durch die Gemeinde Süderbrarup aufgegeben wurde.
- für den Bauhof Thorsten Redant auf 450,-- € -Basis eingestellt wurde.
- die Fertigstellung des Feuerwehreinstellplatzes für den 31.07.2020 vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang bedankt sich der Bürgermeister bei den Feuerwehrkameraden für die geleistete Arbeit.

TOP 3:
In der Einwohnerfragestunde ergeben sich keine Nachfragen.

TOP 4:
Für den Bau- und Wegeausschuss gibt Vorsitzender Andersen einen Tätigkeitsbericht (Kommunalschlepper wird gut in Anspruch genommen, Drainagerohre verlegt, entstandene Straßenschäden aufgrund der Neuverlegung der Wasserversorgung/Breitband wurden aufgenommen, Aufforderung zum Rückschnitt von Büschen im öffentlichen Bereich sollte erfolgen, Straßenbanketten gemäht, Abfallhaufen Kalkhaus am Sportplatz entfernt).

Zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses gibt Gemeindewehrführer Knackstedt einen Sachstandsbericht.

Für den Jugend- und Kulturausschuss berichtet Vorsitzende Grümmert aus der Sitzung vom 11.12.2019. Viele Veranstaltungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt.

TOP 5:
Der Bürgermeister berichtet, dass ein gemeinsames Ortsentwicklungskonzept, zur Schaffung von Synergien, mit den Gemeinden Loit und Ulsnis sinnvoll erscheint. Die Förderquote für die Aufstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes liegt derzeit bei 75 %.; der Eigenanteil der Gemeinde Steinfeld beträgt ca. 4.000,-- €. Nach kurzer Diskussion wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Steinfeld nehmen den vorliegenden Sachverhalt über ein Ortsentwicklungskonzept zur Kenntnis und beschließen:

- den Bürgermeister zu einer Kontaktaufnahme mit den Gemeinden Loit und Ulsnis zu beauftragen und ggfs. den Projektträger zu bestimmen,
- die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden als feste Grundlage für den monetären Verteilungsschlüssel zu vereinbaren,

- die Erarbeitung eines gemeinsamen Ortsentwicklungskonzeptes mit den Gemeinden Loit und Ulsnis unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften durch die Verwaltung auszuschreiben zu lassen,
- auf Grundlage der Angebote soll ein Zuwendungsantrag beim LLUR gestellt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Absprache mit den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden den wirtschaftlichsten Anbieter auszuwählen und beauftragen zu lassen.

TOP 6:

Nach einführender Erläuterung durch den Bürgermeister wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen:

a) Beschluss:

Die während des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 abgegebenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft: * Ja-Stimmen, * Nein-Stimmen, * Enthaltungen:

s. Vorlage des Planungsbüros Springer - wird Bestandteil des Originalprotokolls.

Insgesamt gingen ein:

Stellungnahmen TöB, Nachbargemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
	TÖB	**Datum:**	**Anregungen/Bedenken:**
	Ministerium für Inneres des Landes S.-H. Abteilung Landesplanung	09.04.2020 29.05.2020 22.06.2020	s. Stellungnahme
	Ministerium für Inneres des Landes S.-H. Abt. IV 2, Ref. 26 - Städtebau/Ortsplanung		
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus S.-H.		
	Kreis Schleswig-Flensburg	10.03.2020	s. Stellungnahme
	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	02.03.2020	s. Stellungnahme
	Landesamt für Denkmalpflege		
	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	20.02.2020	keine
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.02.2020	keine
	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2020	s. Stellungnahme

	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Untere Forstbehörde	12.02.2020	keine
	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Techn. Umweltschutz	27.02.2020	keine
	Schleswig-Holstein Netz AG	11.02.2020	keine
	Wasser- und Bodenverband Ulsnis-Steinfeld	12.02.2020	s. Stellungnahme
	Wasserbeschaffungsverband Südangeln	28.02.2020	s. Stellungnahme
	Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg GmbH	06.03.2020	s. Stellungnahme
	Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung		
	Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup		
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
	Nachbargemeinden Nottfeld, Ulsnis, Loit, Süderbrarup und Taarstedt		
Stellungnahmen von Privatpersonen			
	Keine		

Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 3 'Baugebiet Goldacker III' für ein Gebiet westlich der Straße Kattholm und südlich der Straße Goldacker, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse www.amt-suederbrarup.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den F-Plan zu berichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7:
Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 – Baugebiet Goldacker III vergibt die Gemeindevertretung einstimmig den Straßennamen „Am Südermoor".

TOP 8:
Der Bürgermeister berichtet über die Annahme von Spenden im Jahr 2019 unter Mitteilung der Spender und Höhe der Spenden.

TOP 9:
Der Einnahme- und Ausgabeplan 2020 wurde von der Mitgliederversammlung der freiwilligen Feuerwehr beschlossen. Einstimmig stimmt die Gemeindevertretung dem Einnahme- und Ausgabeplan zu.

TOP 10:
Der Konzessionsvertrag Strom ist zum 31.12.2019 ausgelaufen. Die SH Netz AG hat als einziger Bewerber weiterhin ein Interesse zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages bekundet. Einstimmig beschließt die Gemeindevertretung die Annahme des Wegenutzungsvertrages „Strom" mit der SH Netz AG in der vorliegenden Fassung. Für die Vertragslaufzeit wird damit grundsätzlich ein Zeitraum von 20 Jahren erreicht.

TOP 11:
Die Beratung und Beschlussfassung wird zuständigkeitshalber an den Zweckverband Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup verwiesen.

TOP 12:
Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Unfallkasse beim neuen Feuerwehrgerätehaus 12 Parkplätze für die Feuerwehr gefordert werden. In der anschließenden Diskussion werden als Parkmöglichkeiten für die Sportler die Bereiche hinter der Schule, rechts vom Clubraum, vor dem alten Feuerwehrgerätehaus und der Spielplatz an der Sporthalle angesprochen. Favorisiert wird der Bereich hinter der Schule. Einstimmig wird die Angelegenheit an den Bau- und Wegeausschuss verwiesen.

TOP 13:
- Am 31.12.2018 waren in der Gemeinde Steinfeld 804 Personen gemeldet.
- Ausleihzahlen Fahrbücherei in der Gemeinde Steinfeld 2018 = 1.213; 2019 = 1240.

Einstimmig verständigt sich die Gemeindevertretung darauf, den nachfolgenden Tagesordnungspunkt nichtöffentlich zu beraten.

In der Zeit von 20.45 Uhr bis 20.55 Uhr wird die Sitzung unterbrochen.

Gemeinde Steinfeld **Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein Abt. IV 6, Referat 62 Landesplanung E-Mail vom 09.04.2020	Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 06.04.2020, mit der Sie sich nach dem Bearbeitungsstand der landesplanerischen Stellungnahme zur o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Steinfeld erkundigen. Obwohl mir die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zu dieser Planung bisher nicht vorliegt, teile ich Ihnen dazu aus Sicht der Landesplanung bereits heute Folgendes mit: Die Gemeinde Steinfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Goldacker III" für den am südlichen Ortsrand, südlich der Bebauung ‚Goldacker' (Bebauungsplan Nr. 1) und westlich der Bebauung ‚Kattholm' (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1) gelegenen, insgesamt ca. 1,91 ha großen Bereich. Dabei handelt es sich um den 3. (letzten) Abschnitt des Mitte der 1970er Jahre begonnenen Gesamtprojekts „Baugebiet Goldacker". Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde. Dazu soll das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet mit insgesamt 25 Baumöglichkeiten für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern (zwei Wohneinheiten je Einzelhaus und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig) festgesetzt werden. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinfeld als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher soll die Planung im beschleunigten Verfahren	Die einführenden Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	gemäß § 13 b BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Steinfeld nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPl V; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*). Von grundlegender Bedeutung ist zunächst, dass die im ländlichen Raum gelegene Gemeinde Steinfeld keine hervorgehobenen Funktionen im landesplanerischen Sinne wahrnimmt: Die Gemeinde Steinfeld ist weder zentralörtlich eingestuft noch wurde ihr im RPl V eine besondere Funktion zugewiesen. Folglich zählt Steinfeld nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung; die wohnbauliche Entwicklung ist hier auf die Deckung des örtlichen Bedarfs auszurichten. Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden ist insbesondere Folgendes geregelt: • Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).	Die einführenden Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	• Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018). • Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018). • In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden. Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018). • Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 6 LEP-Entwurf 2018). • Die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen (über den Planungszeitraum 2018 bis 2030) verteilt erfolgen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018). Die Gemeinde Steinfeld hatte am Stichtag 31.12.2017 einen Wohnungsbestand von 356 Wohneinheiten (WE). Folglich beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2018 bis 2030 in der Gemeinde Steinfeld 36 WE. Davon sind im Jahr 2018 bereits realisierte Wohneinheiten (hier: 2 WE) sowie bereits absehbare Baufertigstellungen – z.B. die auf Basis der seit dem 06.04.2011 rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 noch möglichen Wohneinheiten (eine Luftbild-Auswertung ergab, dass hier noch mindestens 2 Bauplätze zur Verfügung stehen) sowie	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Im Rahmen der Innenentwicklung (lt. Ziffer 2 der Begründung können ca. 18 WE auf 12 innerörtlichen Potenzialflächen entstehen; die Gemeinde geht davon aus, dass in den nächsten 10 Jahren ca. 5 WE im Innenbereich realisiert werden) bzw. aufgrund bestehender Baurechte, durch Umnutzungen oder anderweitige Maßnahmen im Bestand errichtete / geplante Wohneinheiten, die noch nicht in die Statistik der Baufertigstellungen einfließen konnten – abzuziehen. Folglich verbleibt in der Gemeinde Steinfeld für den Zeitraum bis 2030 ein Rest-Rahmen von 27 - x WE. Vor diesem Hintergrund stelle ich fest, dass der Entwicklungsrahmen gemäß Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018 aufgrund des aktuellen Planentwurfs (je nach Grad des Ausschöpfens der geplanten Baurechte bis zu 50 WE), der im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 noch bestehenden Baurechte sowie ggf. weiteren Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten im Bestand bereits jetzt, also schon zu Beginn des Planungszeitraumes (2018 bis 2030) zumindest ausgeschöpft wenn nicht gar überschritten würde. Insoweit kann ein Konflikt mit den einschlägigen Zielen der Raumordnung nicht ausgeschlossen werden; aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen daher zunächst einmal <u>Bedenken</u> gegen das Planungsvorhaben. Außerdem mache ich auf Folgendes aufmerksam: 1. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382, bestehen Zweifel, ob die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 b BauGB im vorliegenden Fall zulässig ist. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 sieht die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Mittels textlicher Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sollen die Nutzungen	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Nach einer Befragung der Grundstücksinteressenten, die ergab, dass fast ausschließlich nur eine Wohneinheit auf den Grundstücken entstehen soll, geht die Gemeinde davon aus, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen durch diesen Bebauungsplan nicht überschritten wird. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat bereits eine Festsetzung zum Ausschluss der Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauGB in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 BauNVO *„auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden"*. Soweit im Rahmen der Anwendung des § 13 b BauGB die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im beschleunigten Verfahren entwickelt werden soll, wäre jedoch zu prüfen, ob die Zulässigkeit von nicht zur Wohnnutzung zählenden Nutzungen über § 1 Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO noch deutlicher einzuengen ist.	
	2. In Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 6 LEP-Entwurf 2018 ist festgelegt, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Bevor die Gemeinde Steinfeld daher neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweist, ist von ihr aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen kann. Außerdem ist eine Prüfung von Planungsalternativen vorzunehmen. Dazu bereits vorhandene ältere Unterlagen können ggf. aktualisiert und herangezogen werden. Die in der Begründung (Ziffer 2) bereits enthaltenen Darlegungen zu Innenentwicklungspotenzialen und Planungsalternativen sind aus hiesiger Sicht nicht ausreichend.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat bereits eine Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale vorgenommen. Diese ist als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 beigefügt.
	3. Bei den lt. Planentwurf vorgesehenen „in Aussicht genommenen Grundstücksteilungen" handelt es sich um Darstellungen ohne Normcharakter, die keinerlei Bindungswirkung entfalten. Die durchgezogenen Baugrenzen bzw. ungegliederten überbaubaren Flächen und die Größe der geplanten Baugrundstücke ermöglichen durchaus die Schaffung von weiteren Bauplätzen. Der Umfang der im Plangebiet tatsächlich entstehenden Wohneinheiten kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkret bestimmt werden.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsträger hat bereits eine vorläufige Teilung der Grundstücke vorgenommen. Demnach sind nicht, wie im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehen, 25 Grundstücke sondern nur noch 24 Grundstücke geplant. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich aufgrund der konkreten Nachfragesituation an dieser Aufteilung keine Änderungen mehr ergeben werden.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	4. Letztlich wäre auch der in Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP bzw. Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018 festgelegte Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen, wonach die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen zeitlich angemessen (über den Planungszeitraum 2018 bis 2030) verteilt erfolgen sollen. Bisher liegen keine Informationen vor, wie die Vermarktung und Planumsetzung seitens der Gemeinde so gesteuert werden soll, dass der örtliche Wohnbaulandbedarf bis 2030 gedeckt werden kann. Die dazu von Seiten der Gemeinde vorgesehenen Instrumente wären aber in den Planunterlagen aufzuzeigen.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde beabsichtigt, in die Verträge mit dem Erschließungsträger verbindliche Regelungen bezüglich des zeitlichen Ablaufes der Grundstücksverkäufe aufzunehmen.
	Vor diesem Hintergrund halte ich es insbesondere zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die einschlägigen Ziele der Raumordnung für unumgänglich, dass **1. der gemeindliche Baulandbedarf nachvollziehbar dargelegt wird;** **2. auf bestehende Innenentwicklungspotenziale und bereits erfolgte Bemühungen zu ihrer Aktivierung sowie etwaige Planungsalternativen (jeweils mit kartographischer Übersicht) näher eingegangen wird;** **3. der Stand der Planumsetzung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 konkret aufgezeigt wird;** **4. die von der Gemeinde vorgesehenen Instrumente zur Steuerung der Vergabe und längerfristigen Baulandbevorratung im Sinne der Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP bzw. Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018 dargelegt werden.**	Der Baulandbedarf wird anhand der Nachfragesituation dargelegt. Eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale wurde erarbeitet und liegt vor. Der Stand der Planumsetzung im Bereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 ist in der o.g. Untersuchung berücksichtigt. Die Gemeinde beabsichtigt in die Verträge mit dem Erschließungsträger verbindliche Regelungen bezüglich des zeitlichen Ablaufes der Grundstücksverkäufe aufzunehmen.
	In Anbetracht des Umfanges der vorgesehenen Baurechte halte ich es zudem für erforderlich, dass das Baugebiet in zwei zeitlich getrennten Realisierungsabschnitten überplant und umgesetzt wird.	Die Gemeinde wird die o.g. Vorgehensweise mit der Landesplanungsbehörde abstimmen, mit dem Ziel, das Baugebiet weiterhin in einem Abschnitt zu überplanen und umzusetzen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
E-Mail vom 29.05.2020	Guten Tag Herr Springer Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25.05.2020, mit der Sie unter Bezugnahme auf die landesplanerische Stellungnahme / E-Mail vom 09.04.2020 (*seinerzeit hatte ich auf Basis des landesplanerischen Entwicklungsrahmens gemäß Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2016 Bedenken gegen das Planungsvorhaben erhoben; insbesondere hatte ich zu einigen Punkten ergänzende Informationen sowie – im Hinblick auf eine landesplanerische Zustimmung – eine Abschnittsbildung im geplanten Baugebiet für erforderlich gehalten*) eine Innenentwicklungsanalyse (Planungsbüro Springer; 15.10.2019) vorlegen, Ausführungen zu verschiedenen Aspekten machen und um eine erneute landesplanerische Prüfung des o.a. Planungsvorhabens bitten. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:	Die einführenden Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
	1. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Gemeinde Steinfeld bereits ihre Innenentwicklungsmöglichkeiten geprüft hat. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 31.01.2020 hatte uns die Innenentwicklungsanalyse allerdings nicht erreicht; daher kann ich sie auch erst jetzt zur Kenntnis nehmen. Eine Durchsicht der Innenentwicklungsanalyse hat ergeben, dass die dort gemachten Ausführungen und Ergebnisse im Wesentlichen nachvollziehbar sind. Vor diesem Hintergrund kann ich auch bestätigen, dass die abschließenden Punkte 2 und 3 meiner Stellungnahme vom 09.04.2020 hinreichend berücksichtigt wurden.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
	2. Die Frage des örtlichen Baulandbedarfs wurde nach hiesiger Auffassung bisher nicht nachvollziehbar betrachtet. Zwar führen Sie in Ihrer E-Mail aus, dass der Bedarf an Bauland in der Gemeinde Steinfeld aktuell ausgesprochen groß ist und dass sich unter den Interessenten auch Ein-	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass der aktuell

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	wohner der Gemeinde Steinfeld bzw. benachbarter Gemeinden befinden; diese knappen Aussagen können eine belastbare Bedarfsabschätzung jedoch nicht ersetzen. Außerdem merken Sie an, dass der Erschließungsträger eine bundesweite Vermarktung der Grundstücke beabsichtigt. Ein solches Vorgehen widerspricht jedoch erkennbar dem Ziel der Raumordnung, wonach Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018). Daher müsste die Gemeinde sich klar positionieren, wie denn in einigen Jahren die Nachfragen von Ortsansässigen bzw. am Ort Arbeitenden gedeckt werden sollen und ob außerdem ein Ausschluss von (gewerblich-touristischen) Ferienwohnungen und von Zweitwohnsitzen verfolgt wird.	vorhandene örtliche Bedarf durch das neue Baugebiet gedeckt werden kann. Zudem wird in die Verträge mit dem Erschließungsträger eine Regelung aufgenommen, nach der mind. 5 Grundstücke erst ab 2025/2026 verkauft werden dürfen. Diese Grundstücke sollen zunächst der örtlichen Bevölkerung zur Verfügung stehen und somit den örtlichen Bedarf decken. Zudem stehen für den örtlichen Bedarf auch noch einige Flächen im Innenbereich zur Verfügung (siehe Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale). In der Summe geht die Gemeinde daher davon aus, dass der örtliche Bedarf über den gesamten Planungszeitraum bis 2030 so abgedeckt werden kann. Zudem hat die Gemeinde über die Festsetzungen im Bebauungsplan Ferienwohnungen bzw. Zweitwohnsitze ausgeschlossen.
	3. Den Einwand der Gemeinde, dass es sich bei dem Entwurf zur Fortschreibung des LEP „eben nur um einen Entwurf handelt", nehme ich zur Kenntnis. Die Gemeinde sollte sich schon bewusst machen, dass die lt. LEP-Entwurf 2018 vorgesehenen Regelungen zur wohnbaulichen Entwicklung zugunsten bzw. im Interesse der Gemeinden vorgezogen schon jetzt von der Landesplanung zugrunde gelegt werden. Ob und ggf. inwieweit sich mit Inkrafttreten des LEP veränderte Eckpunkte für die Berechnung des landesplanerischen Entwicklungsrahmens ergeben werden, kann derzeit nur spekuliert werden. Auch aus diesem Grunde ist es aus landesplanerischer Sicht nicht angebracht, schon jetzt quasi im Vorgriff den aktuell geltenden Entwicklungsspielraum vollständig aufzubrauchen oder gar zu überschreiten sowie die noch völlig ungewissen Veränderungen der raumordnerischen Vorgaben in die Betrachtungen einzustellen. Außerdem kann derzeit auch nicht prognostiziert werden, wie sich die Umsetzung der Planung tatsächlich vollziehen wird; insbesondere kann	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Wie oben beschrieben, geht die Gemeinde aufgrund der Absichtserklärungen der Grundstücksinteressenten nicht davon aus, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis 2030 durch die hier vorgenommene Planung überschritten wird.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	eine Überschreitung des landesplanerischen Rahmens durch die zulässige zweite Wohneinheit je Gebäude, durch Doppelhausbebauungen, durch das derzeit nicht abschätzbare Ausschöpfen von bestehenden Baurechten u.ä. derzeit in keiner Weise ausgeschlossen werden. Von daher muss an den diesbezüglichen Inhalten der Stellungnahme / E-Mail vom 09.04.2020 festgehalten werden.	
	4. Die vorgetragenen wirtschaftlichen und technischen sowie nachbarschaftlichen Gründe, die aus Sicht der Gemeinde gegen eine abschnittsweise Planung und Realisierung des Baugebietes sprechen, können aus hiesiger Sicht nur bedingt überzeugen. Insbesondere ist u.E. zu bedenken, dass die eigentlichen Kostenfolgen und -risiken für die Gemeinde durch die frühzeitig herzustellenden Erschließungsanlagen entstehen ohne die Gewissheit, ob die Baugrundstücke, die erst zu einem späteren Zeitpunkt vermarktet werden sollen, überhaupt noch nachgefragt werden.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich hält die Gemeinde jedoch an ihrer Überzeugung fest, dass eine Überplanung und Realisierungen des gesamten Baugebietes in einem Abschnitt insgesamt besser ist. Zudem hat der Erschließungsträger als wirtschaftlicher Risikoträger diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt.
	5. Die seitens der Gemeinde vorgeschlagene Regelung zur längerfristigen Baulandbevorratung bzw. zur zeitlichen Steuerung des Grundstücksverkaufs ist von hier aus nicht zustimmungsfähig. Mit 12 Grundstücken im Jahr 2020 sowie jeweils 4 Grundstücken in 2021 und 2022 sollen quasi sofort bzw. äußerst kurzfristig knapp 85 % der entstehenden Baugrundstücke veräußert werden. Lediglich 4 Grundstücke sind für einen Verkauf ab dem Jahr 2025 vorgesehen. Diese Regelung soll im Erschließungsvertrag ergänzt werden. Da aber das Konstrukt der Planumsetzung durch einen privaten Erschließungsträger, der zudem die Grundstücke bundesweit anbieten will, eine auf die Deckung des örtlichen Baulandbedarfs auszurichtende Steuerung durch die Gemeinde weder erkennen lässt	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird mit dem Erschließungsträger noch einmal über eine mögliche Baulandbevorratung sprechen und die Ergebnisse mit der Landesplanungsbehörde abstimmen. Aus Sicht der Gemeinde verbleiben jedoch auch bei dem beschriebenen Vorgehen ausreichend Möglichkeiten, den örtlichen Wohnraumbedarf entsprechend der raumordnerischen Vorgaben zu decken.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	noch ermöglicht, kann ein solches Vorgehen nicht mitgetragen werden. Vielmehr muss gerade auch vor diesem Hintergrund an einer abschnittsweisen Planung und Realisierung des Baugebietes festgehalten werden, um vor der Freigabe des 2. Abschnitts eine Bewertung der bis dahin eingetretenen Entwicklung sowie die Berücksichtigung sich verändernder Wohnraumbedarfe (aufgrund der demographischen Entwicklung) zu ermöglichen. Im Ergebnis stelle ich fest, dass die mit Stellungnahme / E-Mail vom 09.04.2020 geltend gemachten Bedenken aufrecht erhalten werden und nach wie vor eine abschnittsweise Planung und Realisierung des Baugebietes für erforderlich gehalten wird. Im Übrigen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine bundesweite Vermarktung der Baugrundstücke nicht den raumordnerischen Vorgaben für eine örtliche Bedarfsdeckung entspricht.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird weiterhin versuchen, zusammen mit der Landesplanungsbehörde und dem Erschließungsträger zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.
E-Mail vom 22.06.2020	Guten Tag Herr Springer Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 08.06.2020, mit der Sie unter Bezugnahme auf die bisherigen Schriftwechsel sowie ein zwischen Herrn Bürgermeister Hinz und mir geführtes Telefonat ergänzende Informationen vorgelegt haben. Eine Mitteilung über die geplanten Baugrundstücke und über die von den potenziellen Bauherren vorgesehenen Bauvorhaben habe ich zwischenzeitlich auch von dem Erschließungsträger, der Pro-Dien GmbH, Herrn Just, erhalten. Auf dieser Basis kann ich Ihnen zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Steinfeld in der Gesamtschau heute Folgendes mitteilen: Seitens der Gemeinde und des Erschließungsträgers wird zur längerfristigen Baulandbevorratung bzw. zur zeitlichen	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Steuerung des Grundstücksverkaufs eine Regelung im Städtebaulichen Vertrag / Erschließungsvertrag vorgeschlagen. Entsprechend dem Stand der bereits laufenden Vermarktung des geplanten Baugebietes sollen folgende Eckpunkte vertraglich festgehalten werden: • Kurzfristig, d.h. nach Abschluss der Erschließungsarbeiten in 2020 / 2021, sollen insgesamt 14 Grundstücke (davon eins mit einem Doppelhaus und eins mit einem Einzelhaus mit Einliegerwohnung – insgesamt also 16 Wohneinheiten) bebaut werden. • Mittelfristig, also im Zeitraum 2021/22 bis 2025, ist die Bebauung von weiteren fünf Grundstücken vorgesehen; hier sollen nach derzeitigem Stand lediglich Einfamilienhäuser ohne zweite Wohneinheit gebaut werden. • Der Verkauf der verbleibenden fünf Baugrundstücke soll erst längerfristig ab 2025 / 2026 erfolgen.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Angaben entsprechen den Abstimmungen zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger.
	Insofern kann angesichts der Ausprägung der kurz- und mittelfristig anstehenden Bauvorhaben zunächst davon ausgegangen werden, dass im Zeitraum bis 2025 insgesamt 21 Wohneinheiten (WE) im geplanten Baugebiet errichtet werden, wenngleich die im Bebauungsplan Nr. 3 vorgesehenen Festsetzungen eine größere Zahl von Wohneinheiten zulassen würden. Dem ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018 gegenüber zu stellen. Für die Gemeinde Steinfeld ergibt sich, wie bereits mitgeteilt, bei einem Wohnungsbestand von 356 WE am Stichtag 31.12.2017 für den Zeitraum 2018 bis 2030 ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 36 Wohneinheiten. Darauf sind die bereits realisierten Wohneinheiten (aktualisiert 2018: 2 WE und 2019: 4 WE) sowie schon absehbare Baufertigstellungen (wie z.B. im Rahmen der Innenentwicklung bzw. aufgrund bestehender Baurechte, durch Umnutzungen	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Angaben entsprechen den Annahmen der Gemeinde.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	oder anderweitige Maßnahmen im Bestand errichtete / geplante Wohneinheiten, die noch nicht in die Statistik der Baufertigstellungen einfließen konnten) anzurechnen. Folglich verbleibt in der Gemeinde Steinfeld für den Zeitraum bis 2030 nunmehr ein Rest-Rahmen von 30 minus x Wohneinheiten.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
	Sofern eine vertragliche Regelung entsprechend den o.a. Eckpunkten zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger erfolgt und das Planungsvorhaben in diesem Rahmen auch umgesetzt wird, kann ein frühzeitiges Ausschöpfen des landesplanerischen Entwicklungsrahmens nach hiesiger Einschätzung vermieden werden.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Es wird eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen. In die Begründung wird ein Hinweis auf die vertragliche Regelung aufgenommen.
	Im Ergebnis können daher die aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehenden Bedenken gegen die in einem Zuge vorgesehene Überplanung des Baugebietes „Goldacker III" ausnahmsweise zurückgestellt werden. Insbesondere werden dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Steinfeld Ziele der Raumordnung nicht mehr entgegengehalten.	Die Hinweise werden von der Gemeinde ausdrücklich dankend zur Kenntnis genommen.
	Auf folgende Aspekte weise ich jedoch – auch im Hinblick auf zukünftige Planverfahren – ausdrücklich hin: 1. Die im o.a. Sinne ergänzten Verträge bitte ich mir vorzulegen. 2. Grundsätzlich wird die abschnittsweise Planung und Realisierung von Baugebieten nach wie vor als das geeignetere Instrument zur Sicherstellung einer zeitlich gestreckten Entwicklung eingeschätzt. Auf den in Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP bzw. Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018 festgelegten Grundsatz der Raumordnung, wonach die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen zeitlich angemessen über den Planungszeitraum verteilt erfolgen sollen, mache ich in diesem Zusammenhang erneut aufmerksam.	Die ergänzten Verträge werden der Landesplanungsbehörde vorgelegt. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Aus den o.g. Gründen hält die Gemeinde jedoch daran fest, das Baugebiet in einem Abschnitt zu planen und umzusetzen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	3. Der Gemeinde wird dringend empfohlen, sich mit der Frage des – auch längerfristigen – örtlichen Baulandbedarfs und mit den Möglichkeiten der Deckung der örtlichen Wohnraumnachfrage (auch nach Umsetzung des Baugebietes „Goldacker III") auseinanderzusetzen. Angesichts der jetzigen Planung und des begrenzten landesplanerischen Entwicklungsrahmens können auf Basis der einschlägigen raumordnerischen Vorgaben nach derzeitigem Kenntnisstand jedenfalls keine landesplanerischen Zustimmungen zu weiteren wohnbaulichen Entwicklungsplanungen in Aussicht gestellt werden. Auf meine bisherigen Anmerkungen (E-Mails vom 09.04. und 29.05.2020) weise ich hin.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen beachtet.
Kreis Schleswig-Flensburg Schreiben vom 10.03.2020	Der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin: • Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten. • Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen. • Für das Bauvorhaben ist eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Antrag auf Knickrodung separat zu stellen ist, eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt. Der Knick am östlichen Geltungsbereich sollte möglichst in gemeindlichem Eigentum verbleiben. Die Veräußerung an einzelne Privatpersonen birgt regelmäßig ein Konfliktpotenzial, dem durch die Wahrung in zentraler öffentlicher Hand vorgebeugt werden kann.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, in der Begründung ergänzt und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der Knick am östlichen Geltungsbereich befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde sondern im Eigentum des Erschließungsträgers. Daher hat die Gemeinde umfassende Festsetzungen zum Schutz des Knicks in den Bebauungsplan aufgenommen und wird diese auch überwachen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Weiterhin wird angeraten, zum Schutz der westlichen Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 1, 2. Änderung eine Abgrenzung in Form einer Bepflanzung oder eines Zaunes zu schaffen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein 12 m breiter Streifen der Ackerfläche (zwischen vorhandener Gehölzfläche und Geltungsbereich des vorliegenden Planes) als Teil der Ausgleichsfläche im B-Plan Nr. 1, 2. Änderung vorgesehen war. Offenkundig wurde der Ausgleich an dieser Stelle nicht umgesetzt, was zeitnah zu berichtigen wäre. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Die Gemeinde wird den Flächeneigentümer bitten, eine einheitliche Abgrenzung zu den Baugrundstücken zu schaffen. Die Gemeinde wird den Flächeneigentümer darauf hinweisen, dass die Ausgleichsfläche aus dem B-Plan Nr. 1, 2. Änderung, zeitnah umzusetzen ist.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 30.09.2019	Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse>anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die notwendigen Voruntersuchungen wurden am 23. und 24.03.2020 durchgeführt. Mit Schreiben vom 26.03.2020 wurden die Flächen vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein zur Bebauung freigegeben.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Klooß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de). Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom 20.02.2020	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken oder Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 06.02.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 20.02.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PT111, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung weiter geleitet.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - untere Forstbehörde Schreiben vom 12.02.2020	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Steinfeld berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstbehördliche Belange sind in der vorliegenden Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - technischer Umweltschutz Schreiben vom 27.02.2020	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
SH Netz AG Netzcenter Süderbrarup Schreiben vom 11.02.2020	Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Steinfeld bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasser- und Bodenverband Ulsnis-Steinfeld Schreiben vom 12.02.2020	Eine zusätzliche Abflussverschärfung kann nicht akzeptiert werden, da der Vorfluter B an seine Kapazitätsgrenze gelangt ist.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Da der vorhandene Ablaufquerschnitt des bestehenden Regenrückhaltebeckens nicht verändert wird, geht die Gemeinde Steinfeld davon aus, dass es nicht zu einer zusätzlichen Abflussverschärfung im Bereich des Vorfluters B kommt.
Wasserbeschaffungsverband Südangeln Schreiben vom 28.02.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Baugebiet Goldacker III" bestehen aus Sicht des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln keine Bedenken. Die Wasserversorgung kann durch den WBV Südangeln sichergestellt werden. Für die Versorgung der vorgesehenen 25 Baugrundstücke ist es erforderlich, eine Ringleitung DN 100 zu verlegen. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung müssen nach Absprache mit der Feuerwehr Steinfeld entsprechende Hydranten installiert werden. Für die Verlegung der Versorgungsleitung ist ausreichend Freiraum (Breite mindestens 70 cm) im Straßenbankett freizuhalten. Die Baukosten sind satzungsgemäß von der Gemeinde Steinfeld bzw. dem Erschließungsträger zu übernehmen.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung weiter geleitet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Zur Vereinfachung können die erforderlichen Erdarbeiten im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen direkt ausgeführt werden. Die erforderliche Verlegung der Hauptleitungen, der Hydranten sowie die Vorstreckung der Grundstücksanschlüsse werden durch den WBV SÜdangeln erfolgen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH Schreiben vom 06.03.2020	Den Planunterlagen entnehmen wir zunächst, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebiets über die Verlängerung der Straße „Kattholm" erfolgen soll. Die Fahrbahnbreite wird mit überwiegend 4,50 angegeben. Damit entspricht diese nicht der von der Berufsgenossenschaft für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr geforderten Mindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Im Bereich der öffentlichen Parkplätze wird die Fahrbahnbreite mit 3,05 m angegeben. Somit wird hier die von der Berufsgenossenschaft geforderte Mindestbreite von 3,55 m (bestehend aus 2,55 m Fahrzeugbreite zuzüglich eines seitlichen Sicherheitsabstands von je 0,5 m) nicht eingehalten. Ausdrücklich geben wir zu bedenken, dass die Tragfähigkeit des Untergrunds der gesamten Straßenverkehrsfläche der Ringstraße daher für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeuge ausreichend ausgelegt sein muss. Für die gesamte Planstraße gilt, dass die Gestaltung von öffentlichen Parkplätzen, der Einbau verkehrsberuhigender Elemente oder die Anpflanzung von Einzelbäumen so zu planen ist, dass diese zu keiner Reduzierung der Mindestdurchfahrtbreite führen. Ob diese Voraussetzungen immer gewährleistet werden können, wird von unserer Seite aufgrund vorliegender Erfahrungen bezweifelt.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Hierbei wird die Fahrbahnbreite auf 4,75 m erweitert. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Hierbei wird die Fahrbahnbreite im Bereich der Parkplätze auf 3,55 m (bestehend aus 2,55 m Fahrzeugbreite zuzüglich eines seitlichen Sicherheitsabstands von je 0,5 m) erweitert. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Bitte beachten Sie darüber hinaus bei der Bepflanzung der Straße mit Bäumen sowie beim Aufstellen der Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen. Im Zuge der Bauteilplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen: (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6 und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist. (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten. Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung	
2. Nachbargemeinden		